

Satzung der Stadt Brandis über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

- Bekanntmachungssatzung -

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2014 die nachfolgende Bekanntmachungssatzung für die Stadt Brandis beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Verkündung von Rechtsverordnungen der Stadt Brandis

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und die Verkündung von Rechtsverordnungen der Stadt Brandis erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandis.
- (2) Der Erscheinungstag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Satzungen und Rechtsverordnungen sind im vollen Wortlaut und mit dem Beschlussdatum zu veröffentlichen. Sofern eine Satzung oder Rechtsverordnung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen

Sofern durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt dies, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, ebenfalls durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandis.

§ 3 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne, Karten oder zeichnerische Darstellungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung oder Verkündung dadurch ersetzt werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werdenund
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Ortsübliche Bekanntgaben der Stadt Brandis erfolgen für die Dauer von 7 Tagen, sofern nicht längere Anschlagzeiträume festgesetzt werden oder vorgeschrieben sind, durch Aushang in den Informationskästen:

- | | |
|--|---|
| im Ortsteil Brandis
und Waldsteinberg | - am Rathaus, Markt 1-3,
- am Buswartehäuschen im Forstweg |
| im Ortsteil Beucha | - am ehemaligen Gemeindeamt, August-Bebel-Str. 12 |
| im Ortsteil Polenz: | - am Buswartehäuschen in der Klingaer Straße, |

(2) Der Tag der Veröffentlichung und der Abnahme ist auf einem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Fall der ortsüblichen Bekanntgabe ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist nach § 4 vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachungssatzung der Stadt Brandis tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Stadt Brandis vom 29.04.2003 außer Kraft.

Brandis, den 28.01.2014


Arno Jesse
Bürgermeister




Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 4 S. 55, 159) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Brandis, den 28.01.2014


Arno Jesse
Bürgermeister

